



**Planfeststellungsverfahren gemäß
§ 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
beantragt durch die
Kiesgrube Bohlenbergerfeld GmbH
& Co. KG**

Landkreis Wittmund

Landkreis Friesland

WSG
Schutzzone III B

WSG
Schutzzone III A



Keine negative Betroffenheit durch den Bodenabbau zu erwarten (siehe Hydrogeologischer Fachbeitrag, Teil 3)

FFH-Gebiet Nr. 8
Schwarzes Meer

Erhalt der Wallhecke

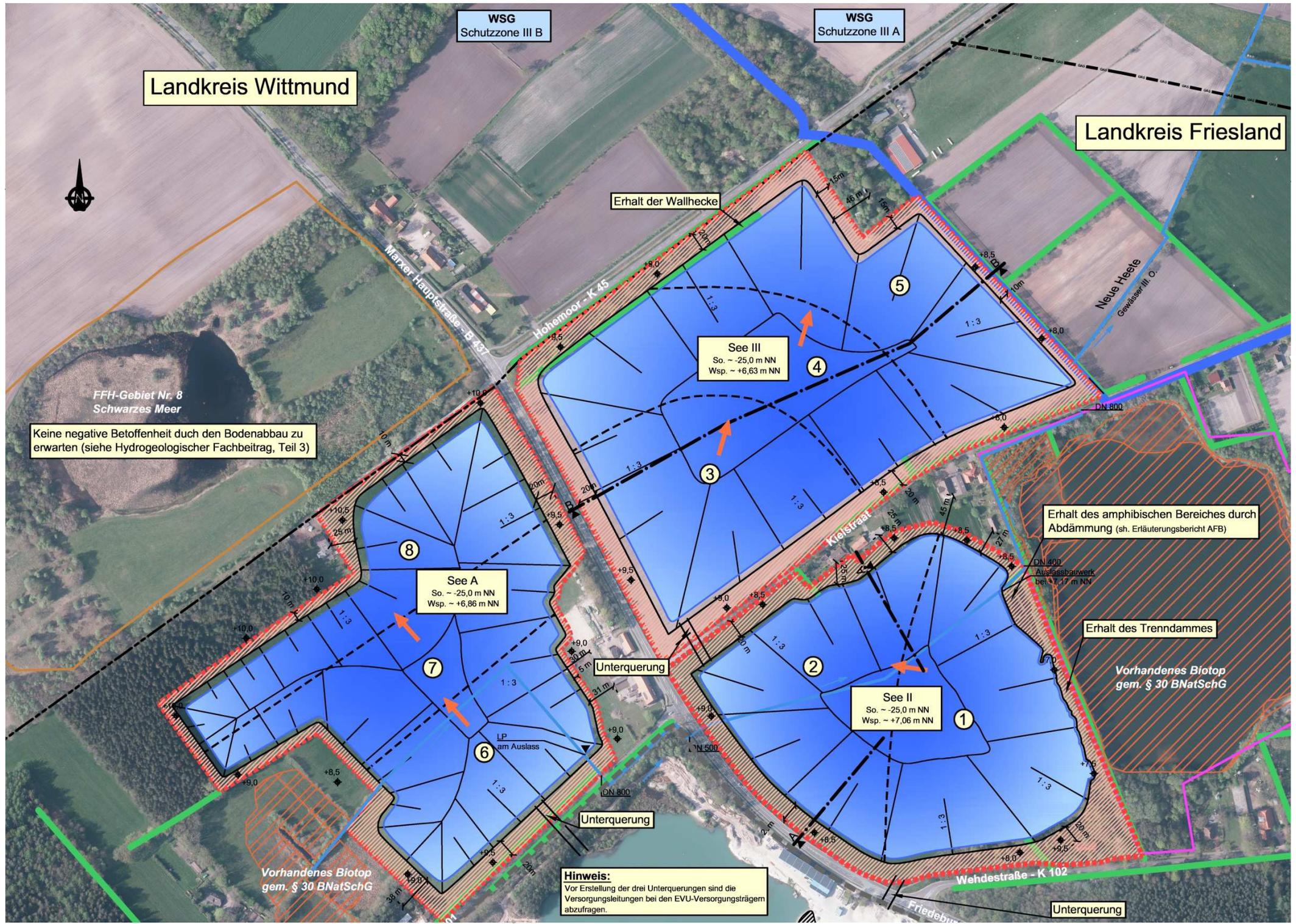
Erhalt des amphibischen Bereiches durch Abdämmung (sh. Erläuterungsbericht AFB)

Erhalt des Trenndammes

Vorhandenes Biotop
gem. § 30 BNatSchG

Vorhandenes Biotop
gem. § 30 BNatSchG

Hinweis:
Vor Erstellung der drei Unterquerungen sind die Versorgungsleitungen bei den EVU-Versorgungsträgern abzufragen.



Planfeststellungsverfahren von Cölln

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 68 Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung...

§ 68 Planfeststellung, Plangenehmigung

(3) Der Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn

1. eine **Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, ... nicht zu erwarten ist** und
2. **andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften** erfüllt werden.

Planfeststellungsverfahren von Cölln

Allgemeinwohlbeeinträchtigung ist nicht zu erwarten

Erwarten = überwiegend wahrscheinlich (höchstrichterliche Rechtsprechung)

Planfeststellungsverfahren von Cölln

Weitere gesetzliche Voraussetzungen

Planfeststellungsverfahren von Cölln

Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

(unselbstständiger Teil des Verfahrens)

Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 Anlage 1 a) NUVPG

Schutzgüterprüfung

Menschen, einschließlich
der menschlichen
Gesundheit, Tiere,
Pflanzen und die
biologische Vielfalt

Boden, Wasser, Luft,
Klima und Landschaft

Kulturgüter und sonstige
Sachgüter

Wechselwirkung(en) zwischen den
vorgenannten Schutzgütern

Planfeststellungsverfahren von Cölln

Anforderungen nach dem WHG: § 13 Abs. 1 WHG

Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie **auch** zu dem Zweck zulässig, **nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.**

Inhaltsbestimmungen

Funktion:

Ausformung und Konkretisierung der Genehmigung

Ziel:

Festlegung der sachlichen, räumlichen (topografischen) und zeitlichen Grenzen der Planfeststellung

Nebenbestimmungen

Funktion:

Beschränkung oder Begrenzung der Planfeststellung iSv § 68 WHG

Ziel:

Sicherstellung der Erfüllung der Planfeststellungsvoraussetzungen durch die GenehmigungsinhaberIn

Planfeststellungsverfahren von Cölln

Anforderungen nach dem WHG: § 13 Abs. 1 WHG

Gesetzlich erweiterte Zulässigkeit:

Inhalts- und Nebenbestimmungen sind (...) auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen **für andere**...

..., nämlich Individualinteressen Dritter sowie das Wohl der Allgemeinheit,...

...zu vermeiden...

Nachteilige Wirkungen werden *vermieden*, wenn die Inhalts- und Nebenbestimmungen einen Zustand herbeiführen, der den Verhältnissen vor der Planfeststellung entspricht.

...oder auszugleichen.

Nachteilige Wirkungen werden *ausgeglichen*, wenn ihnen Vorteile gegenüberstehen, so dass im Ergebnis kein Schaden eintritt.

Planfeststellungsverfahren von Cölln

Anforderungen nach dem WHG: § 13 Abs. 1 WHG

Hinsichtlich der Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen gelten die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts

Übermaßverbot

Gleichheitsgrundsatz

Bestimmtheitsgrundsatz

Planfeststellungsverfahren von Cölln

Die Rechte Dritter

Planfeststellungsverfahren von Cölln

Nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter, § 14 Abs. 3 WHG

§ 14 Abs. 3 WHG:
Ist zu erwarten, dass die Planfeststellung auf...

...das Recht eines
Dritten nachteilig
einwirkt...

...**und** erhebt dieser
Einwendungen...



...so darf der Plan nur festgestellt werden,
wenn die nachteiligen Wirkungen durch
Inhalts- oder Nebenbestimmungen
vermieden oder **ausgeglichen** werden.

Nachteilige Wirkungen werden
vermieden, wenn die Inhalts- und
Nebenbestimmungen einen Zustand
herbeiführen, der den Verhältnissen vor
der Planfeststellung entspricht.

Nachteilige Wirkungen werden
ausgeglichen, wenn ihnen
Vorteile gegenüberstehen, so
dass im Ergebnis kein Schaden
eintritt.

Planfeststellungsverfahren von Cölln

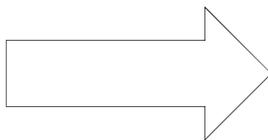
Nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter, § 14 Abs. 3 WHG

Aber: § 14 Abs. 3 S. 2 WHG

Ist dies nicht möglich, so darf die Genehmigung gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Einzelfallbetrachtung

Genehmigung ist dann abhängig von einer Abwägung zwischen dem Nachteil des Dritten und den für die Vorhabensrealisierung sprechenden öffentlichen Interessen



Im Falle der Planfeststellung: (teilweise) Entschädigung des Betroffenen, § 14 Abs. 3 S. 3 WHG

Planfeststellungsverfahren von Cölln

Nachteilige Wirkungen ohne Beeinträchtigung eines Rechts, § 14 Abs. 4 WHG

§ 14 Abs. 4 WHG:

„Erweiterung des Kreises der einwendungsbefugten Personen“ auf Dritte, die ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige Wirkungen dadurch zu erwarten haben,...

Nr. 1:

...dass sich der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert

Nr. 2:

...dass die bisherige Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt wird

Nr. 3:

...dass seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen wird

Nr. 4:

...dass die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird

Planfeststellungsverfahren von Cölln

Nachteilige Wirkungen ohne Beeinträchtigung eines Rechts, § 14 Abs. 4 WHG

Aber: § 14 Abs. 4 S. 2 WHG

Nachteile bleiben außer Betracht, sofern diese **geringfügig** sind oder **zu vermeiden gewesen wären**, wenn der Betroffene die ihm obliegende Gewässernutzung ordnungsgemäß durchgeführt hätte

Oder: § 14 Abs. 4 S. 3 WHG

Der aus der Gewässerbenutzung zu erwartende **Nutzen** den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

„**Nutzen**“ der Planfeststellung kann ein Vorteil für die Allgemeinheit und/oder den Inhaber der Planfeststellung sein

Planfeststellungsverfahren von Cölln

Landesrechtliche Regelungen

Planfeststellungsverfahren von Cöln

Landesrechtliche Regelungen

Sicherheitsleistung, § 11 Abs. 2 NWG

§ 11 Abs. 2 S. 1 NWG:

Die **Wasserbehörde** kann die **Leistung einer Sicherheit** verlangen, soweit diese **erforderlich** ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern.

Ziel: Risiken für Gewässer minimieren, die aus der eventuellen Nichterfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen resultieren

Sicherheitsleistung kann grundsätzlich nur dann verlangt werden, sofern diese **erforderlich** ist

Planfeststellungsverfahren von Cölln

Landesrechtliche Regelungen

Beweissicherung, § 11 Abs. 1 NWG

§ 11 Abs. 1 S. 1 NWG:

Zur **Sicherung** des **Beweises von Tatsachen**, die für eine Entscheidung der Wasserbehörde von Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung des Zustands einer Sache, kann die Wasserbehörde auf **Antrag** oder **von Amts wegen** die **erforderlichen Maßnahmen anordnen**, wenn andernfalls die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

Ziel: Schaffung einer gesicherten Beurteilungsgrundlage für einen eventuellen Widerruf der Planfeststellung, die Bewertung von Ansprüchen oder einen Erlass nachträglicher Anordnungen gem. § 14 Abs. 5 WHG

Beweissicherung ist gerichtet auf die Dokumentation des Ist-Zustandes zum Zeitpunkt der Planfeststellung und Protokollierung der eingetretenen Entwicklungen

Planfeststellungsverfahren von Cölln

Landesrechtliche Regelungen

Beweissicherung, § 11 Abs. 1 NWG

§ 11 Abs. 1 S. 1 NWG:

Zur **Sicherung** des **Beweises von Tatsachen**, die für eine Entscheidung der Wasserbehörde von Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung des Zustands einer Sache, kann die Wasserbehörde auf **Antrag** oder **von Amts wegen** die **erforderlichen Maßnahmen anordnen**, wenn andernfalls die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

Die Anordnung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag

Antragsbefugt ist, wer rechtmäßig Einwendungen erhoben hat und während oder nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens Beweissicherungsmaßnahmen verfolgt

Die Anordnung der Beweissicherung kann als Auflage im Planfeststellungsbeschluss getroffen werden, § 13 WHG

Beispiele für eine Erforderlichkeit der Anordnung:

- Einwendungen Dritter
- Entschädigungen/Auflagen sind einem späteren Verfahren vorbehalten

Planfeststellungsverfahren von Cölln

Erforderliche öffentliche Maßnahmen bei Planfeststellung

Auflagen nach § 111 Abs. 1 und 3 NWG

Inhaber der Planfeststellung wird verpflichtet zur

§ 111 Abs. 1:
...Kostenbeteiligung bei
erforderlichem Ausbau von
öffentlichen Verkehrs- und
Versorgungsanlagen

§ 111 Abs. 2:
...Herstellung und
Unterhaltung von
Einrichtungen, die u.a.
nachteilige Wirkungen auf das
Recht Dritter ausschließen

§ 111 Abs. 3:
...Kostenbeteiligung bei
Maßnahmen der „Verwaltung“
zur Wahrung des
Allgemeinwohls
(Verhütung und Ausgleich bei
Beeinträchtigung
gemeindlicher Aufgaben)

Planfeststellungsverfahren von Cölln

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!